

## **Bericht**

### **des Finanzausschusses**

#### **betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung im Zusammenhang mit der Ausgliederung bzw. Einbringung von Kultureinrichtungen bzw. -institutionen und ihrer kulturellen Aufgaben in die zu gründende OÖ Landes-Kultur GmbH**

[L-2019-480719/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1203/2019](#)]

Das Land Oberösterreich betreibt unter anderem die Kultureinrichtungen bzw. -institutionen OÖ Landesmuseum, mit den Hauptstandorten Schlossmuseum Linz, Landesgalerie Linz und Biologiezentrum Linz sowie allen Nebenstandorten und OÖ Kulturquartier (gemeinsam im Folgenden kurz „KI“ genannt). Die KI werden auf Ebene des Landes Oberösterreich als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art geführt.

Auf nationaler und internationaler Ebene wurde der Betrieb zahlreicher derartiger Einrichtungen in selbständige Organisationseinheiten ausgegliedert (beispielsweise Bundesmuseen, Museen der Stadt Wien und die Museen der anderen Bundesländer) und dadurch deren erfolgreiche Weiterentwicklung ermöglicht.

Auch auf Basis der Ergebnisse des landesinternen Projekts „Direktion Kultur & Kulturinstitute - Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation“ soll eine derartige Maßnahme auch für die vorstehenden KI des Landes Oberösterreich getroffen werden. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsformen und vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen auf Landesebene ist diesbezüglich als die zweckmäßigste Rechts- bzw. Organisationsform eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzusehen. Mit dieser Ausgliederung sind im Wesentlichen folgende Zielsetzungen verbunden, die einen noch effektiveren Einsatz der für diese KI aufzuwendenden Landesmittel gewährleisten sollen:

- gemeinsame strategische, operative und wirtschaftliche Steuerung der KI;
- Realisierung sinnvoller Synergiepotentiale durch Zusammenlegungen der einzelnen Teilbetriebe und/oder Kooperationen im Bereich Verwaltung, Marketing, Finanzen, Facility-Management, Ticketing, Kunstvermittlung sowie Veranstaltungsmanagement;
- Stärkung der wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagenarbeit sowie der Publikumsorientierung;
- höherer Grad an Eigenverantwortlichkeit und Autonomie in personeller und budgetärer Hinsicht.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll im Rahmen der OÖ Landesholding GmbH die in deren alleinigem Eigentum stehende OÖ Landes-Kultur GmbH (kurz: LKG) gegründet und in diese die kulturellen Aufgaben und der Betrieb der KI eingebracht werden. Die zivil- bzw. schuldrechtliche Wirkung der Einbringung soll nach Möglichkeit mit 1. April 2020 mit wirtschaftlicher, bilanzieller und steuerlicher Wirkung rückwirkend zum Ablauf des 31. Dezember 2019 erfolgen.

Bei der LKG handelt es sich um eine gemeinnützige GmbH iSd. §§ 34 ff. BAO. Diese ist ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung gemeinnütziger Zwecke gerichtet, nämlich der dem Land OÖ insbesondere gemäß Art. 9 und Art. 14 Oö. L-VG zugewiesenen und unter Anwendung von Art. 34 § 1 BBG 2001 auf die LKG übertragenen Aufgaben der Kulturpflege und -entwicklung in Oberösterreich. Die zu übertragenden Aufgaben werden im Gesellschaftsvertrag der LKG, insbesondere im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck, konkretisiert. Die Gesellschaftsmittel dürfen ausschließlich für diesen Gesellschaftszweck verwendet werden.

Eine Einbringung der für den Betrieb erforderlichen Liegenschaften in die LKG soll nicht erfolgen. Diese bleiben bei der Landesimmobilien GmbH und werden an die LKG vermietet. Die Kunst- und Kulturgüter der KI verbleiben ebenfalls in direktem Eigentum des Landes Oberösterreich und sollen der LKG unentgeltlich zur Nutzung für deren kulturellen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Für den Betrieb notwendiges sonstiges Sachanlagevermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge etc.) wird an die LKG im Rahmen des Einbringungsvertrags übertragen.

Zur finanziellen Absicherung der selbständigen Tätigkeit der LKG bedarf es des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung zwischen LKG und Land Oberösterreich. Konkret soll der laufende Betrieb für die Jahre 2020 und 2021 durch Gesellschafterzuschüsse des Landes Oberösterreich bedeckt werden, wobei für die Jahre 2020 und 2021 je ein Betrag iHv. von max. 18.557.100 Euro vorzusehen ist. Für die Jahre ab 2022 ist die Höhe weiterer Gesellschafterzuschüsse von der jeweiligen Beschlussfassung des Oö. Landtags betreffend den jeweiligen Voranschlag abhängig. Die Verpflichtung zur Leistung weiterer Zuschüsse entsteht damit nach Maßgabe der jeweiligen Beschlussfassungen des Oö. Landtags über die im jeweiligen Voranschlag für die weitere Erfüllung der übertragenen Aufgaben der LKG bereitzustellenden Landesmittel. Weiters soll der LKG für den Fall, dass die Kosten einer allfälligen Liquidation oder Restrukturierung mit den laufenden Gesellschafterzuschüssen nicht gedeckt werden können, ein einmaliger Gesellschafterzuschuss bis max. 1 Mio. Euro (wertgesichert mit dem VPI 2015) im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung zugesagt werden, um so die LKG und deren Geschäftsführung entsprechend abzusichern.

Die aus dieser Finanzierungsvereinbarung somit resultierende Verpflichtung zur Leistung von Gesellschafterzuschüssen stellt eine Mehrjahresverpflichtung dar, die gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz bzw. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedarf.

Diese Genehmigung vorausgesetzt, werden diese Finanzierungsvereinbarung und die sonstigen für die Ausgliederung erforderlichen Verträge gesondert der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bisher vom Land Oberösterreich für die KI erbrachte Leistungen, wie IT-Leistungen und Miete für die Liegenschaften (inkl. Instandhaltungen) werden weiterhin für die LKG erbracht, wobei sich diese im Wesentlichen budgetneutral darstellen.

**Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der zu gründenden OÖ Landes-Kultur GmbH sich ergebende Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 21. November 2019

**KommR Alfred Frauscher**  
Obmann

**Mag. Dr. Elisabeth Manhal**  
Berichterstatlerin